Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.04.2025 **Drucksache** 19/**6379**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –

Frage Nummer 31
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Unternehmen und Selbstständige in Bayern seit dem 01.01.2020 bis zum 07.04.2025 (oder letztmöglichen Zeitpunkt, für die alle Daten vorhanden sind) nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt zurückzahlen mussten, wie hoch die derzeit noch offenen Rückzahlungsforderungen gegenüber Unternehmen und Selbstständigen in Bayern aus allen erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 07.04.2025 (bzw. dem letztmöglichen Stichtag, für den vollständige Daten vorliegen) nach Kenntnis der Staatsregierung sind und wie bewertet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – vor dem Hintergrund seiner Erklärung vom 27.02.2021[1], dass kein allgemeines Rückmeldeverfahren zu den Corona-Soforthilfen durchgeführt werde – die inzwischen erfolgten millionenschweren Rückforderungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen und Selbstständigen, die aufgrund der Coronapandemie erhebliche Umsatzausfälle erleiden mussten, haben der Freistaat Bayern und der Bund umfangreiche Coronahilfe-Programme gewährt. Hierzu zählen die Corona-Soforthilfe, die Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe, Härtefallhilfe), das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, das Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ sowie das Künstlerhilfsprogramm.

Bei der Corona-Soforthilfe wurden bislang rund 758 Mio. Euro zurückgezahlt (Stand: 31.12.2024). Die Höhe der nach derzeitigem Stand noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen kann in der Kürze der Zeit nicht beziffert werden.

Mit dem Bewilligungsbescheid für die Corona-Soforthilfe wurden alle Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet, zu überprüfen, ob der bei Antragstellung erwartete

[1] https://www.vgsd.de/wp-content/uploads/2021/02/210227-Hinweis-zu-einer-moeglichen-Rueckmeldeverpflichtung-fuer-Soforthilfeempfaenger-Wirtschaftsministerium-Bayern.pdf

Liquiditätsengpass auch eingetreten ist oder ob die tatsächliche Geschäftsentwicklung positiver verlief als zunächst angenommen. Denn die Prognose des voraussichtlichen betrieblichen Liquiditätsengpasses bei Antragstellung war vor dem Hintergrund der Coronakrise mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weshalb mit der Bewilligung die Pflicht zur anschließenden eigenständigen Überprüfung und ggfs. Rückzahlung verbunden wurde. Das staatliche Haushaltsrecht macht eine Überprüfung der Corona-Soforthilfen erforderlich, da staatliche Hilfen den tatsächlich entstandenen Hilfsbedarf nicht übersteigen dürfen (sog. Verbot der Überkompensation). Stichprobenartige Überprüfungen ließen darauf schließen, dass rund die Hälfte der Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfänger aufgrund der Prognoseunsicherheiten bei Antragstellung tatsächlich geringere Liquiditätslücken hatten als zunächst erwartet. Sie erhielten damit höhere Hilfszahlungen als zur Liquiditätssicherung des Weiterbetriebs nötig waren. Daraufhin hat der Bund ein umfassendes Kontrollverfahren der ausgezahlten Corona-Soforthilfen gefordert. Bayern kam dieser Forderung mit dem verpflichtenden Rückmeldeverfahren und der Online-Selbst-Überprüfung nach. Das zweistufige Rückmeldeverfahren war erforderlich, da vielen Soforthilfe-Empfängerinnen und Empfängern die Verpflichtung zur Überprüfung und gegebenenfalls Rückzahlung zu viel erhaltener Hilfen offenbar nicht (mehr) bewusst war.

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen wurden aufgrund der Schlussabrechnung derzeit rund 373 Mio. Euro zurückgefordert (Stand: 01.04.2025). Angaben zur Höhe der Rückzahlungen bereits in der Antragsphase sind in der Kürze der Zeit nicht verfügbar. Die Höhe der noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen kann für die Überbrückungshilfen noch nicht beziffert werden, da noch nicht alle Schlussabrechnungen geprüft und verbeschieden sind. Als Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung ist eine Nachzahlung, Rückzahlung oder Bestätigung der Fördersumme möglich. Bei dem Soloselbstständigenprogramm ergaben sich Rückforderungen in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro. Beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm beträgt die Rückforderungssumme rund 4,7 Mio. Euro, beim Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ rund 67.000 Euro und beim Künstlerhilfsprogramm rund 946.000 Euro (sämtliche vorgenannten Rückzahlungen haben den aktuell bekannten Stand).

Die Abwicklung der Coronahilfen ist noch nicht abgeschlossen, sodass alle genannten Zahlen vorläufig sind.